

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2020

Ausgegeben zu Münster am 14. Mai 2020

Nr. 10

Inhalt

Seite

Änderungsordnung zur Änderung der **Härtefallordnung der Studierendenschaft**
der Universität Münster und zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster vom 12.05.2020

553

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2020/10
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Änderungsordnung zur Änderung der Härtefallordnung der Studierendenschaft der
Universität Münster und zur Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Universität Münster
vom 12.05.2020**

Artikel 1

- (1) Fasse § 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:
„§ 4 Rückerstattung der Beiträge der Studierendenschaft
- (1) Studierenden wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 in den folgenden, im Semesterticket-Vertrag festgelegten Fällen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss erstattet:
- a. Studierende, die nach Vorlesungsbeginn gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie für das laufende Semester beurlaubt sind
 - b. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke sind
 - c. Studierende, die sich im Rahmen ihres Studiums länger als 4 Monate pro Semester außerhalb des Geltungsbereiches des Semestertickets befinden
 - d. Doktorand*innen, die nachweislich weder Erst- noch Zweitwohnsitz im Geltungsbereich des Semestertickets haben
 - e. Studierende, die nach erfolgter Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung die Fahrtberechtigung verlieren
- (2) Die Beiträge der Studierendenschaft können Studierenden in sozialen Härtefällen erstattet werden. Darüber entscheidet der Vergabeausschuss des Studierendenparlaments unter Berücksichtigung der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Näheres regelt eine vom Studierendenparlament zu beschließende Härtefallordnung.
- (3) Studierenden, die aufgrund einer ärztlich attestierten Erkrankung länger als 4 Monate in einem Semester das Semesterticket nicht nutzen können, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer nachgewiesenen Schwerbehinderung das Semesterticket nicht nutzen können, jedoch nicht im Besitz einer Wertmarke für den öffentlichen Nahverkehr sind, wird der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 erstattet.
- (5) Anträge auf Erstattung des Semesterticket-Beitrages gemäß § 4 Absatz 1, 3 und 4 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Anträge auf Erstattung der Beiträge der Studierendenschaft gemäß § 4 Absatz 2 müssen für das Sommersemester bis zum 30. September und für das Wintersemester bis zum 31. März gestellt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (6) Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen.
- (7) Für Studierende, denen der Semesterticket-Beitrag gemäß § 3 Nr. 3 gemäß § 4 Abs. 1, 3 oder 4 erstattet wird, verliert das Semesterticket seine Gültigkeit.“
- (2) Streiche § 4a der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster
- (3) Fasse § 1 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:
„§ 1 Geltungsbereich

Diese Härtefallordnung regelt die Erstattung der von der Studierendenschaft erhobenen Beiträge im Sinne des §3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster (BO) in sozialen Härtefällen gemäß § 4 Absatz 2 BO.“

(4) Fasse § 2 Absatz (1) der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„Studierende, denen aufgrund eines sozialen Härtefalls die Zahlung der Beiträge nicht zugemutet werden kann, können beim Allgemeinen Studierendenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Rückerstattung der Beiträge stellen. In Ausnahmefällen kann der Antrag in Absprache mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss diesem auch digital übermittelt werden. Voraussetzung dafür ist ein Gespräch mit der AStA-Sozialberatung.“

(5) Fasse § 4 Absatz 2 der Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster wie folgt neu:

„(2) Gleiches gilt für den Fall, dass die*der Antragsstellende BAföG-berechtigt ist.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung ändert die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 06.10.2014, zuletzt geändert am 25.11.2019, in Kraft getreten am 14.12.2019.

Diese Änderungsordnung ändert die Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Münster in der Fassung vom 19.02.2018, zuletzt geändert am 19.02.2018, in Kraft getreten am 14.06.2018.

Diese Änderungsordnung tritt gemäß dem Verfahren von § 47 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20. April 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 7. Mai 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s